

Organisationsreglement

pensionskasse
STADT ZÜRICH

2022

Ausgabe

Organisationsreglement der Pensionskasse Stadt Zürich

Stiftungsratsbeschluss vom 13. September 2011

Pensionskasse Stadt Zürich
Strassburgstrasse 9
Postfach
8026 Zürich

Telefon 044 412 55 55
Fax 044 291 09 63
E-Mail info@pkzh.ch
Internet www.pkzh.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

Inhalt	Art. 1
--------	---------------

2. Stiftungsrat

Führungsverantwortung	Art. 2
Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben	Art. 3
Weitere Aufgaben	Art. 4

3. Stiftungsausschuss und Anlagekommission

Aufgaben des Stiftungsausschusses	Art. 5
Aufgaben der Anlagekommission	Art. 6

4. Allgemeine Bestimmungen

Entscheidungsverfahren	Art. 7
Loyalität und Vertraulichkeit	Art. 8
Entschädigung	Art. 9
Geschäftsleiter bzw. Geschäftsleiterin	Art. 10
Schlussbestimmungen	Art. 11

1. Einleitung

Art. 1 Inhalt

- 1) Dieses Reglement beschreibt die Aufgaben des obersten Organs sowie seiner Suborgane und legt deren Entscheidungsverfahren fest.
- 2) Die Zusammensetzung, das Präsidium sowie die Wahl des Stiftungsrats und seiner Suborgane sind im Wahlreglement beschrieben.

2. Stiftungsrat

Art. 2 Führungsverantwortung

- 1) Der Stiftungsrat als oberstes Organ leitet die Stiftung gemäss der Stiftungsurkunde sowie den gesetzlichen, reglementarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Er vertritt die Stiftung in allen nicht delegierten Aufgaben nach aussen.
- 2) Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung.
- 3) Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsleitung.

Art. 3 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Das oberste Organ nimmt die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i) Sicherstellung der Erst- und Weiterausbildung der Versicherten- und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
- k) Ernennung und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p) Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Unternehmen und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Unternehmen.

Art. 4 Weitere Aufgaben

- 1) Das oberste Organ kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Es sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
- 2) Das oberste Organ nimmt weiter folgende Aufgaben wahr:
 - a) Bestimmung der externen Zentralstelle zur administrativen und buchhalterischen Konsolidierung der Anlagetätigkeit der Portfoliomanager;
 - b) Bestimmung der externen allgemeinen Anlageberatung sowie Ernennung von externen beratenden Mitgliedern der Anlagekommission;
 - c) Überwachung der Vermögensverwaltungskosten;
 - d) Regelung der Ausübung des Stimmrechts an Generalversammlungen von Aktiengesellschaften;
 - e) Umsetzung und Überwachung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und der Interessenkonflikte;
 - f) Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und des Eintrags ins Handelsregister;
 - g) Regelung der Anstellungsbedingungen und Unterschriftenregelung des Personals der Stiftung;
 - h) Genehmigung des Verwaltungsbudgets und der Ausgabenentscheide ab 1'000'000 Franken;
 - i) Abschluss von Anschlussverträgen bei Arbeitgebern mit mehr als 1'000 Versicherten;
 - j) Weitere in Reglementen oder Konzepten genannte Aufgaben.

3. Stiftungsausschuss und Anlagekommission

Art. 5 Aufgaben des Stiftungsausschusses

Dem Stiftungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung zu allen Geschäften des Stiftungsrats, welche nicht die Vermögensanlagen betreffen (bei der Wahl des für die Vermögensanlagen zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung erfolgt der Antrag in Absprache mit der Anlagekommission);
 - b) Überwachung der Geschäftstätigkeit in Bezug auf die aktuarischen Geschäfte und die Organisation;
 - c) Festlegung von Anstellungsbedingungen und Lohn der Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - d) Ausgabenentscheide von 250'000 bis 1'000'000 Franken;
 - e) Abschluss von Anschlussverträgen bei Arbeitgebern von 100 bis 1'000 Versicherten;
 - f) Weitere Aufgaben, die ihm vom Stiftungsrat übertragen werden.
-

Art. 6 Aufgaben der Anlagekommission

- 1) Die Anlagekommission ist das für die Vermögensanlagen der Stiftung verantwortliche Fachorgan. Sie stellt dem Stiftungsrat Antrag zu allen die Vermögensanlagen betreffenden Geschäften und leitet den Vollzug.
- 2) Im Einzelnen hat die Anlagekommission folgende Aufgaben:
 - a) Feinaufteilung der Anlagestrategie, soweit dies für den Vollzug nötig ist;
 - b) Bestimmung der Anlageinstrumente, soweit diese nicht vom Stiftungsrat im Rahmen des Anlagekonzepts vorgegeben sind;
 - c) Umschreibung der Portfoliomandate (Bestimmung, wie die Anlagekategorien auf Mandate verteilt werden, Umschreibung der Anlagevorgaben für diese Mandate);
 - d) Umschreibung der Kriterien und des Verfahrens für die Vergabe und Überwachung von Mandaten;
 - e) Bestimmung der externen Portfoliomanager bzw. Entscheid über Beteiligungen an kollektiven Vermögen;
 - f) Regelung der Liquiditätsplanung und -kontrolle;
 - g) Festlegung der Mittel, die für neue Hypothekendarlehen zur Verfügung stehen, und Regelung der Prioritäten für die Zuteilung dieser Mittel;
 - h) Bestimmung der externen Fachberatung für einzelne Anlagesegmente;
 - i) Festlegung der Verträge und Pflichtenhefte für die externe Zentralstelle und die externen Beratungen;
 - j) Festlegung der Kriterien und Entscheidungsprozesse für wichtige Umsetzungsfragen;
 - k) Durchführung von Massnahmen, mit denen innerhalb der Vorgaben des Stiftungsrats das Rendite-Risiko-Verhältnis des Stiftungsvermögens verbessert werden kann. Beispielsweise der Einsatz von besonderen Instrumenten, mit denen Kosten kompensiert oder eingespart bzw. Einnahmen generiert werden können;
 - l) Laufende Überwachung des Gesamtvermögens und der Entwicklung der einzelnen Anlagekategorien im Vergleich zur Anlagestrategie;
 - m) Laufende Überwachung der gesamten Anlagetätigkeit, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Anlagevorgaben und -ziele durch die einzelnen Portfoliomanager;
 - n) Entscheid über die Ausübung des Stimmrechts an Generalversammlungen von Aktiengesellschaften im Einzelfall oder Erteilung von entsprechenden Mandaten im Rahmen der vom Stiftungsrat getroffenen Regelung;
 - o) Wahrnehmung der Interessen der Stiftung im Vermögensbereich gegenüber Dritten einschliesslich Regelung oder Entscheid betreffend Anhebung von Prozessen, Abschluss von Vergleichen und Beizug von Rechtsvertretungen;
 - p) Weitere Aufgaben, die ihr vom Stiftungsrat übertragen werden.
- 3) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs kann bei der Stadt Zürich ein Kontokorrent geführt werden. Zins und Modalitäten sind in diesem Fall von der Anlagekommission mit der Stadt Zürich zu vereinbaren.
- 4) Die Anlagekommission kann für einzelne Aufgabengebiete die Vorbereitung und den Vollzug ihrer Entscheide an Ausschüsse oder Fachkommissionen übertragen.

4. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Entscheidungsverfahren

- 1) Sitzungen werden bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Präsidiums oder eines Drittels der Mitglieder durchgeführt. Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.
- 2) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Stiftungsausschuss und in der Anlagekommission herrscht Stimmzwang.
- 3) Beschlüsse zu Sachgeschäften werden in offener Abstimmung gefasst. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid. Für den Abschluss von Anschlussverträgen mit Arbeitgebern, die mehr als 2'000 Versicherte haben, ist im Stiftungsrat Zweidrittelsmehrheit erforderlich.
- 4) Beschlüsse werden gestützt auf schriftliche Unterlagen gefasst, welche in der Regel spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt werden.
- 5) Geschäfte bestehend aus Antrag und Begründung können auf dem Zirkularweg erledigt werden, wenn kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt. Der Beschluss ist zu protokollieren und an der nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntnisnahme zu traktandieren.
- 6) Bei Dringlichkeit entscheidet ein Mitglied des Präsidiums. Solche Entscheide, zusammen mit ihrer Begründung, sind auf die nächste ordentliche Sitzung zur Kenntnisnahme zu traktandieren.
- 7) Ein Mitglied des Präsidiums oder eine Mehrheit der Mitglieder kann zu den Sitzungen bei Bedarf aussenstehende Fachleute beiziehen.

Art. 8 Loyalität und Vertraulichkeit

- 1) Die mit der Geschäftsleitung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten Personen oder Institutionen legen einmal jährlich ihre Interessenbindungen gegenüber dem Stiftungsrat offen. Bei den Stiftungsorganen erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
 - 2) Die mit der Geschäftsleitung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen oder Institutionen geben dem Stiftungsrat einmal jährlich eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass sie sämtliche Vermögensvorteile gemäss BVV 2 der Stiftung abgeliefert haben.
 - 3) Die Stiftungsorgane, ihre Beauftragten sowie alle Personen, die an Sitzungen der Organe teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mit Ausnahme der öffentlich zugänglichen Informationen behandeln sie alle übrigen Informationen und Dokumente vertraulich, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Stiftung Kenntnis erhalten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.
-

Art. 9 Entschädigung

1) Die Mitglieder erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung gemäss folgender Tabelle.

Bei Mitgliedschaft in mehreren Organen kumulieren sich die entsprechenden Beträge.

	Stiftungsrat	Stiftungsausschuss	Anlagekommission
Präsident/in	24'000 Franken	32'000 Franken	60'000 Franken
Vizepräsident/in	18'000 Franken	24'000 Franken	45'000 Franken
übrige Mitglieder	12'000 Franken	16'000 Franken	30'000 Franken

2) Entsteht einem Mitglied durch die Mitwirkung im Stiftungsrat nachweislich eine Reduktion des Einkommens und dadurch des Vorsorgeschatzes, kann es beantragen, dass die Entschädigung gemäss Abs. 1 bei der Pensionskasse Stadt Zürich versichert wird. Zur Ermittlung des koordinierten Lohns wird eine Entschädigung von 12'000 Franken als Beschäftigungsgrad von 10 % aufgefasst.

3) Beim Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen werden die Kurskosten und Spesen vergütet.

4) Im Weiteren steht den Mitgliedern ein Sitzungsgeld zu. Dieses bemisst sich nach den Ansätzen für den Gemeinderat von Zürich.

Art. 10 Geschäftsleiter bzw. Geschäftsleiterin

1) Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Geschäftsleiters bzw. der Geschäftsleiterin richten sich nach der Stellenbeschreibung. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung zu Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Stiftungsorgane;
- b) Führen der Geschäftsstelle für die Stiftungsorgane und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- c) Sicherstellung des internen Kontrollsystems;
- d) Periodisches Reporting an die Stiftungsorgane;
- e) Ausgabenentscheide bis 250'000 Franken;
- f) Abschluss von Anschlussverträgen bei Arbeitgebern mit weniger als 100 Versicherten;
- g) Vereinbarungen mit Personalverbänden über die Verrechnung von Verbandsbeiträgen mit Pensionszahlungen im Einverständnis der betreffenden Versicherten und gegen kostendeckende Fakturierung des Aufwands;
- h) Kontakt mit den Behörden;
- i) Vollzug aller in Reglementen oder Konzepten umschriebenen Aufgaben, für die nicht ein Stiftungsorgan zuständig ist;
- j) Operative Leitung der Stiftung.

2) Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin kann Aufgaben und Verantwortlichkeiten an ihm bzw. ihr unterstellte Mitarbeitende übertragen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Zusammen mit dem Wahlreglement ersetzt es das Organisationsreglement vom 5. November 2002 mit seitherigen Änderungen vollständig.